



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **23 W 7/23**
Amtsgericht Chemnitz, 8 UR III 2/22

BESCHLUSS

In Sachen

A. A. **A.**, geboren am ...2020, ...

- Betroffene und Betroffene -

Weitere Beteiligte:

1. B. A. **A.**, geboren am ...1975, ...

- sonstige Beteiligte und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ...

2. **Standesamt C.**, ...

- Antragsteller und sonstiger Beteiligter -

3. **Rechtsamt - Bürgerhaus, ..., ...**

- Aufsichtsbehörde und sonstiger Beteiligter -

wegen Beschwerde in Personenstandssachen

hat der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht von B.,
Richter am Oberlandesgericht K. und
Richterin am Oberlandesgericht Dr. N.

am 04.04.2025

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Frau B. A. A. wird der Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 11.10.2022 (Gz. 8 UR III 2/22) aufgehoben. Es verbleibt bei der Eintragung der Beschwerdeführerin als Mutter des Kindes A. A. A., geb. am ... 2020 in Mexiko-Stadt, im Geburtsregister des Standesamtes C. unter der Nummer
2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten der vom Senat veranlassten Übersetzung der Verfahrensakte des Obersten Gerichtshofs von Mexiko-Stadt, Az. 135/2021, zu tragen. Im Übrigen werden für das Beschwerdeverfahren Gerichtskosten nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.
3. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

GRÜNDE:

I.

Das Kind A. A. A. wurde in vitro mittels Ei- und Samenspende von unbekannten Spendern gezeugt und durch die Leihmutter D. am ... 2020 in Mexiko-Stadt geboren. Es ist wegen seiner Geburt in Mexiko mexikanische Staatsbürgerin.

Zuvor hatte die Beschwerdeführerin B. A. A. mit der Leihmutter einen Vertrag geschlossen, nach dem Frau D. ein in vitro gezeugter Embryo implantiert wird und die Beschwerdeführerin die Mutter des daraufhin geborenen Kindes sein soll. Nach der Vereinbarung ist dies altruistisch und kostenlos erfolgt und hat die Beschwerdeführerin nur die mit der Vertragsdurchführung entstehenden medizinischen Kosten zu tragen.

Nachdem die Beschwerdeführerin dem Standesamt C. eine mexikanische Geburtsurkunde vorgelegt hatte, die sie als Mutter von A. A. ausweist, ist die Geburt im Geburtenregister der Stadt C. in gleicher Weise beurkundet worden (Bl. 3 dA 1. Instanz).

Aufgrund des Hinweises einer anderen Behörde auf die Leihmutterschaft hat das Standesamt am 10.01.2022 das Amtsgericht im Wege einer Zweifelsvorlage nach § 49 Abs. 2 PStG mit der Sache befasst.

Die Beschwerdeführerin hat angegeben, dass in das mexikanische Geburtenregister zunächst die Leihmutter als Mutter eingetragen worden sei. Der Oberste Gerichtshof von Mexiko-Stadt habe mit Urteil vom 04.06.2021 (Az. 135/2021) dann aber bestimmt, dass die Beschwerdeführerin die legitime Mutter des Kindes und daher als Mutter in einer neuen Geburtsurkunde einzutragen sei. Sie hat die mexikanische Entscheidung zunächst in digitaler Form nebst Übersetzung vorgelegt.

Das Amtsgericht hat mit der angefochtenen Entscheidung angeordnet, dass die Leihmutter als Mutter in das Geburtenregister einzutragen ist. Der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Mexiko-Stadt sei gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG wegen eines Verstoßes gegen den ordre public die Anerkennung zu versagen. Das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts stehe im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch, dass es nach

deutscher Vorstellung untragbar erscheine. Entscheidend sei, dass die Beschwerdeführerin mit dem Kind genetisch nicht verwandt sei; das unterscheide diesen Fall von den bisher vom Bundesgerichtshof entschiedenen Konstellationen, in denen es jeweils zwei „Wunschelternteile“ gab, von denen eines mit dem Kind genetisch verwandt war.

Frau B. A. A. hat gegen den ihrer Bevollmächtigten am 24.10.2022 zugestellten Beschluss - am 24.11.2022 wegen einer technischen Störung im Sinne des § 14b Abs. 1 S. 2 FamFG im Wege der Ersatzeinreichung per Fax und am Folgetag elektronisch - Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 24.02.2023 hat sie ihre Beschwerde begründet und beantragt,

den Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz - Gz. 8 UR III 2/22 - vom 11.10.2022 aufzuheben und das Standesamt C. anzuweisen, es bei der Eintragung der Frau B. A. A. als rechtliche Mutter für das Kind A. A. A., geb. am ... 2020 in Mexiko Stadt, Mexiko, zu belassen.

Das Rechtsamt der Stadt C, als Standesamtsaufsicht (im Folgenden: Aufsichtsbehörde) hat die angegriffene Entscheidung verteidigt. Die zugrundeliegenden mexikanischen Dokumente seien nicht im Original und in ordnungsgemäßer Übersetzung vorgelegt. Erst wenn dies geschehen sei, könne abschließend Stellung genommen werden.

Die Beschwerdeführerin hat hierauf mit Schreiben vom 15.05.2023 die originale mexikanische Geburtsurkunde sowie eine Urteilsabschrift, jeweils mit Apostille und Übersetzung, vorgelegt. Ihre Bevollmächtigte hat mit Schreiben vom 24.05.2023 vorgetragen, das Urteil sei „in elektronischer Form per PDF zugestellt“ worden; die „elektronischen Unterschriften“ unter dem Urteil stammten vom Richter und der Geschäftsstelle. Mit Schriftsatz vom 20.09.2023 hat die Beschwerdeführerin eine Kopie der mexikanischen Gerichtsakte nebst Apostille vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat gleichwohl weiterhin moniert, es fehle an amtlich ausgestellten Urkunden. Im Übrigen habe die Beschwerdeführerin das Kind weder geboren noch sei sie genetisch mit ihm verwandt. Eine Leihmutterschaft kenne das deutsche Recht nicht. Die Beschwerdeführerin habe die Möglichkeit, mit dem Kind gemäß § 1741 BGB durch Annahme ein Eltern-Kind-Verhältnis zu begründen.

Der Senat hat im Termin am 23.05.2024 die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtert. Aufsichtsbehörde und Standesamt haben nach Einsicht in die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Dokumente erklärt, dass keine Zweifel mehr an der Echtheit des vorgelegten Urteils erhoben werden; es müsse aber noch eine Übersetzung erfolgen.

Der Senat hat am 03.07.2024 beschlossen, dass die von der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20.09.2023 eingereichte Kopie der mexikanischen Gerichtsakte durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung bescheinigt werden soll; mit Beschluss vom 09.08.2024 hat er die öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin Frau E. damit beauftragt. Diese hat mit Schreiben vom 12.12.2024 die Übersetzung vorgelegt.

Das Standesamt entnimmt der Übersetzung der mexikanischen Gerichtsakte eine ausreichende Beteiligung der Leihmutter und geht von einer in Mexiko legitimierten Mutterschaft der Beschwerdeführerin aus. Fraglich sei, ob eine Änderung der Mutter im Geburtseintrag zum Wohle des Kindes sei. Man erbitte weiterhin gerichtliche Anweisung.

Die Aufsichtsbehörde moniert (wieder), es lägen keine Originaldokumente vor. Erforderlich seien die „originale mexikanische Geburtsurkunde mit Apostille“ und die „originalen mit Rechtskraft versehenen mexikanischen gerichtlichen Entscheidungen mit Apostille“. Die Vor-

lage der Kopie einer mexikanischen Gerichtsentscheidung begründe „aufgrund der fehlenden Rechtskraft nach wie vor ein Indiz für die Unrechtmäßigkeit der Eintragung der Wunschmutter als Mutter im mexikanischen Personenstandsregister“. Die Übersetzung sei nicht gesiegelt und unterschrieben. Erst nach Vorliegen aller Dokumente könne abschließend Stellung genommen werden.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet, die Eintragung der Beschwerdeführerin als Mutter im Geburtenregister ist nicht zu berichtigen.

Nach § 36 Abs. 1 S. 1 PStG kann, wenn ein Deutscher im Ausland geboren ist, der Personenstandsfall auf Antrag im Geburtenregister beurkundet werden. Hier hat das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 S. 1 StAG durch die Geburt erworben, weil die Beschwerdeführerin als seine Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dass sie die Mutter des Kindes ist, steht aufgrund der Entscheidung des Urteils des Obersten Gerichtshofs Mexiko-Stadt vom 04.06.2021 fest.

1. Hängt die materielle Rechtslage von der Gestaltungswirkung einer gerichtlichen Entscheidung ab, gebührt der Anerkennung dieser Entscheidung gemäß den §§ 51 PStG, 108 Abs 1 FamFG Vorrang vor dem Abstammungsstatut (Art. 19 EGBGB), wenn Anerkennungshindernisse des § 109 FamFG fehlen. Das trifft hier zu:

a) Bei dem Urteil des Obersten Gerichtshofs Mexiko-Stadt vom 04.06.2022 handelt es sich um eine „ausländische Entscheidung“ im Sinne des § 108 Abs. 1 FamFG. Die Norm erfasst alle Entscheidungen staatlicher Gerichte und Behörden, die in Verfahren ergangen sind, auf die aus deutscher Sicht das FamFG anzuwenden gewesen wäre, hätten sie in Deutschland stattgefunden (Geimer in Zöller, ZPO, 35. Aufl., § 108 FamFG Rn. 1). Ob das Urteil vom 04.06.2022 rechtsbegründende oder lediglich feststellende Wirkung hat, braucht nicht aufgeklärt zu werden, denn auch eine nur die Feststellung der bestehenden Rechtslage aussprechende Entscheidung ist einer Anerkennung nach § 108 FamFG zugänglich (BGH, Beschluss vom 10.12.2014, XII ZB 463/13, Rn. 22).

Bei der mexikanischen Geburtsurkunde handelt es sich dagegen um keine „ausländische Entscheidung“ gemäß § 108 Abs. 1 FamFG. Dieser Urkunde kommt nur Bedeutung zu, soweit die Aufsichtsbehörde Echtheit und Rechtskraft des Urteils in Frage stellt (vgl. c) und d)).

b) Dem Senat ist der Inhalt der in Abschrift vorgelegten mexikanischen Gerichtsakte einschließlich der Entscheidung zuverlässig bekannt.

Nicht nachvollziehbar ist der Einwand der Aufsichtsbehörde im Schriftsatz vom 24.02.2025, die Übersetzung der Gerichtsakte einschließlich des Urteils liege nicht „gesiegelt und unterzeichnet im Original“ vor (Bl. 351 dA). Der Senat hat mit Beschluss vom 09.08.2024 die öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin Frau E. mit der Übersetzung beauftragt und ihr mit Verfügung vom 14.08.2024 die Gerichtsakte in der vorliegenden Abschrift übermittelt. Mit Schreiben vom 12.12.2024 hat die Übersetzerin dem Senat eine Übersetzung übermittelt, die gebunden, auf jeder Seite abgestempelt und am Ende mit der unterschriebenen Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit (vgl. § 142 Abs. 3 ZPO) versehen ist.

c) Der Senat ist insbesondere auf Grundlage der vorgelegten Urkunden von der Echtheit

heit der genannten Entscheidung überzeugt.

Die Beweiskraft ausländischer Urkunden richtet sich nach den §§ 51 PStG, 30 FamFG, 438 ZPO. Nach § 438 Abs. 1 ZPO ist über die Frage, ob eine Urkunde, die sich als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, nach den Umständen des Falles im Wege der freien Beweiswürdigung zu ermessen. Zum Beweis der Echtheit genügt nach § 438 Abs. 2 ZPO die Legalisation. Im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961, BGBl 1965 II 875, wird die Legalisation durch die „Haager Apostille“ ersetzt. Das Abkommen gilt im Urkundenverkehr mit Mexiko. Die Apostille ist ebenso wie die Legalisation die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift und der Befugnis des Ausstellers einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, nach festgelegtem Muster des zugrundeliegenden Haager Übereinkommens erteilt. Die Apostille wird auf die öffentliche Urkunde gesetzt. Welche Urkunden als öffentliche Urkunden anzusehen sind, regelt Art. 1 des Übereinkommens, wobei jeweils innerstaatliches Recht der Ausstellungsbehörde zur Anwendung kommt. Die Apostille kann in der Amtssprache der ausstellenden Behörde ausgefüllt sein.

aa) Die Urschrift des Urteils des Obersten Gerichtshofs Mexiko-Stadt vom 04.06.2022 liegt hier - naturgemäß - nicht vor.

bb) Soweit die Beschwerdeführerin ein elektronisches Dokument vorgelegt und darauf verwiesen hat, es enthalte elektronische Unterschriften (Bl. 180 dA), ist dies nicht überprüfbar, wenngleich sich aus Bl. 95 der Gerichtsakte ergibt, dass die Akte digitalisiert worden ist.

cc) Eine ausländische Urkunde kann gemäß § 435 ZPO auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 16.01.2007, VIII ZR 82/06, Rn. 14, beck-online).

Die Beschwerdeführerin hat die Abschrift der mexikanischen Gerichtsakte vorgelegt, die auch das Urteil enthält. Die Abschrift endet mit der Beglaubigung des Leiters der Abteilung für Verwaltung im Bereich mündliche Verhandlungen in Familiensachen des Obersten Gerichtshofs Mexiko-Stadt, Herrn F., dass die Abschrift mit der Gerichtsakte 135/2021 übereinstimmt. Die gesamte Abschrift ist gebunden; die jeweils aufeinanderfolgenden Blätter sind in einer Weise abgestempelt, dass ein Austausch oder die Entfernung einzelner Blätter auffallen würden. Zugleich ist die Abschrift mit einer Apostille des Herrn G., Subdirektor für Rechtsberatung und Vertragsrevision der Generaldirektion für Justiz und Rechtsstudien des Justizrates und der Rechtsdienste der Regierung von Mexiko-Stadt, versehen, die ausweist, dass die Beglaubigung von Herrn F. unterschrieben ist und den Stempel des Obersten Gerichtshofs Mexiko-Stadt trägt.

Eine Apostille für die Unterschriften des erkennenden Richters und des mitunterzeichnenden Justizsekretärs enthält das Dokument zwar nicht. Das ist im Fall einer beglaubigten Abschrift aber auch nicht erforderlich.

dd) Im Übrigen gibt es auch keine Hinweise darauf, dass der Leiter der Abteilung für Verwaltung im Bereich mündliche Verhandlungen in Familiensachen des Obersten Gerichtshofs Mexiko-Stadt die Abschrift einer Gerichtsakte gefertigt haben könnte, die es (so) gar nicht gibt. Vielmehr ist der Senat aufgrund folgender Umstände von der Echtheit des Urteils - selbst wenn sich diese nicht unmittelbar aus der beglaubigten Abschrift der Gerichtsakte mit Apostille ergeben würde (§ 438 Abs. 2 ZPO) - gemäß § 438 Abs. 1 ZPO überzeugt:

(1) Soweit die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 15.05.2023 eine Urteilsab-

schrift vorgelegt hat, fehlt es zwar an der Verbindung der Seiten, wobei alles dafür spricht, dass diese Verbindung versehentlich vom Gericht bei der Digitalisierung des Dokuments aufgehoben worden ist. Diese Urteilsabschrift stimmt aber mit dem in der Abschrift der Gerichtsakte enthaltenen Urteil überein. Auf der letzten Seite der Abschrift befindet sich eine Apostille, die bestätigt, dass der Justizsekretär H. die Abschrift gefertigt hat und die Abschrift den Gerichtsstempel des Obersten Gerichtshofs Mexiko-Stadt trägt.

Der genannte Justizsekretär hat am Ende des Urteils mit seiner Unterschrift die Unterschrift des erkennenden Richters I. bestätigt. Damit finden sich auf der letzten Seite des Urteils die Unterschriften von Richter und Justizsekretär und gibt es keine Anhaltspunkte für die Unechtheit dieser Unterschriften.

(2) Die Echtheit des Urteils wird zudem durch die vorliegende mexikanische Geburtsurkunde indiziert, weil das Urteil offenbar die Grundlage für deren Ausstellung war.

An der Echtheit der Geburtsurkunde hat der Senat keinen Zweifel. Sie liegt im Original vor. Ihr ist eine formwirksame Apostille beigelegt. Zum Hinweis des Rechtsamts, von einem der beiden auf der Apostille aufgebrachten Stempel fehle die Hälfte (vgl. Bl. 40 f. dA), hat die Beschwerdeführerin überzeugend erklärt, dass die erteilte Apostille eine Perforation enthalte und ein Teil des Stempels bei der Behörde verbleibe, die die Apostille erteilt. Schließlich ist die Urkunde einschließlich der Apostille auch durch eine öffentlich bestellte Übersetzerin für die spanische Sprache übersetzt.

Soweit das Rechtsamt einwendet, die Geburtsurkunde sei unvollständig, weil der Oberste Gerichtshof Mexiko-Stadt im Urteil vom 04.06.2021 die Aufnahme der Namen der Großeltern mütterlicherseits in der Urkunde festgelegt habe und das in der vorgelegten Urkunde nicht umgesetzt sei, begründet dieser Umstand keine Zweifel an der Echtheit der Geburtsurkunde.

(3) Die Echtheit von Urteil und Geburtsurkunde wird zudem durch den Umstand gestützt, dass die mexikanischen Behörden dem Kind unter dem Familiennamen der Beschwerdeführerin einen Pass ausgestellt haben (vgl. Bl. 16 dA erster Instanz).

(4) Schließlich hat sich der Senat in der mündlichen Verhandlung einen Eindruck von der Beschwerdeführerin und ihrer Glaubwürdigkeit verschafft.

d) Zu Unrecht wendet die Aufsichtsbehörde ein, die Rechtskraft der Entscheidung sei unklar.

Dahinstehen kann, ob die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung und der Eintritt einer hierin ausgesprochenen Gestaltung die formelle Rechtskraft der Entscheidung überhaupt - wie für eine Vollstreckbarerklärung ausdrücklich vorgeschrieben (§ 110 Abs. 3 S. 2 FamFG) - voraussetzt oder ob bereits die Wirksamkeit der Entscheidung ausreicht (offen gelassen von BGH, Beschluss vom 16.05.2019, V ZB 101/18, Rn. 17, juris).

Jedenfalls ergibt sich aus Bl. 89 der Akte des Obersten Gerichtshofs Mexiko-Stadt und der dort enthaltenen Bescheinigung, dass die Frist von 12 Tagen für eine Anfechtung des Urteils abgelaufen und das Urteil damit vollstreckbar geworden ist.

Bestätigt wird die Wirksamkeit der Entscheidung durch den Umstand, dass die Beschwerdeführerin in einer urschriftlich vorgelegten, mit einer Apostille versehenen und ordnungsgemäß übersetzten Geburtsurkunde als Mutter des Kindes aufgeführt ist.

e) Anerkennungshindernisse im Sinne des § 109 Abs. 1 FamFG liegen nicht vor:

aa) Ein Fall des von der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Anhörung der Leihmutter erwähnten (vgl. Bl. 39 dA) § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG ist nicht gegeben. Die Vorschrift greift nur ein, wenn der Betroffene seine Nichtbeteiligung gerügt hat (Geimer in Zöller, ZPO, 35. Aufl., § 109 FamFG Rn. 67). Das hat die Leihmutter nicht getan. Ihre rechtsstaatliche Beteiligung am Zustandekommen der mexikanischen Entscheidung ist Bestandteil der Prüfung der Einhaltung des *ordre public* (dazu bb)).

bb) Auch ein Verstoß gegen den *ordre public* gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist nicht gegeben:

Die Vorschrift ist im Interesse eines internationalen Entscheidungseinklangs und zur Vermeidung hinkender Rechtsverhältnisse restriktiv auszulegen und auf Ausnahmefälle zu beschränken (BGH, Beschluss vom 10.12.2014, XII ZB 463/13, juris, Rn. 29).

(1) Der Bundesgerichtshof hat einen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* jedenfalls dann verneint, wenn in einer ausländischen Entscheidung im Fall der Leihmutterschaft die rechtliche Elternstellung den Bestelleltern zugewiesen wird, sofern ein Wunschelternteil mit dem Kind genetisch verwandt ist (Beschluss vom 10.12.2014, XII ZB 463/13, juris, Rn. 34; Beschluss vom 05.09.2018, XII ZB 224/17, juris, Rn. 16; Beschluss vom 12. 01.2022, XII ZB 142/20, Rn. 12, juris; ebenso u.a. OLG Stuttgart, Beschluss vom 16.10.2018, 17 UF 84/18, juris, Rn. 29; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 28.02.2019, 18 UF 81/16, Rn. 23, beck-online).

Für die Anerkennung spreche entscheidend das verfassungs- und menschenrechtlich verbürgte Recht des Kindes auf rechtliche Zuordnung zu beiden Elternteilen. Die Menschenwürde der Leihmutter könne nur verletzt sein, wenn ihre Tätigkeit nicht freiwillig war oder rechtsstaatliche Verfahrensanforderungen nicht erfüllt seien. Der Verbleib des Kindes bei der ausländischen Leihmutter widerspreche regelmäßig seinen Interessen, denn die Leihmutter sei im Allgemeinen nicht an der Versorgung des Kindes interessiert. Die Nichtanerkennung einer solchen Leihmutterschaft im Inland hätte zur Folge, dass das Kind letztlich überhaupt keine Eltern hätte, was mit seinen Grundrechten unvereinbar wäre. Die hinter § 1591 BGB stehenden generalpräventiven Motive des Gesetzgebers seien für sich genommen nicht schwerwiegend genug, um das verfassungs- und menschenrechtlich abgesicherte Gebot zur Wahrung des Kindeswohls zu verdrängen. Der im Falle der Leihmutterschaft im Ausland zu beurteilende Sachverhalt unterscheide sich von den zur Vermeidung von inländischen Leihmutterschaften angestellten Überlegungen dadurch, dass ungeachtet der bezweckten Verhinderung eine Leihmutterschaft im Ausland in erlaubter Weise durchgeführt worden und nunmehr auch das Kind als Rechtsträger in die Betrachtung einzubeziehen sei. Der Einwand, die Elternschaft lasse sich ebenso durch eine Adoption erreichen, überzeuge nicht, denn wenn ein dem Kindeswohl widersprechender Zustand nur dadurch verhindert werden könne, dass ein weiteres Verfahren dieselben Folgen herbeiführt wie die ausländische Entscheidung, könne deren Ergebnis von vornherein nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sein. Hinzu komme, dass die Adoption gegenüber der sogleich bei der Geburt erfolgten Zuordnung kraft Abstammung zusätzliche Gefahren für das Kind berge. So könnte es, wenn die Wunscheltern nach seiner Geburt – etwa wegen einer Behinderung des Kindes – von ihrem Kinderwunsch Abstand nehmen, elternlos bleiben.

Der Bundesgerichtshof hat seine Aussagen auf die Situation beschränkt, in der zumindest ein Wunschelternteil mit dem Kind genetisch verwandt ist und die Frage, ob eine Elternschaft der Wunscheltern nicht anzuerkennen ist, wenn das von einer Leihmutter ausgetragene Kind genetisch von keinem der Wunscheltern abstammt, offen gelassen. In seiner Entscheidung aus dem Jahr 2018 (a.a.O. Rn. 23) erwähnt er die Gefahr, dass in Fällen fehlender genetischer

Abstammung keine Leihmutterschaft, sondern Kinderhandel vorliege (vgl. auch EGMR, Entscheidung vom 24.01.2017, NJW 2017, 941 - Paradiso/Campanelli; Duden StAZ 2018, 137, 141; von Bary, FamRZ 2020, 607, 609).

(2) In Rechtsprechung und Literatur wird vielfach angenommen, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf Fälle übertragen werden kann, in denen das von einer Leihmutter ausgetragene Kind genetisch von keinem der Wunscheltern abstammt, weil die Argumente, die nach der Rechtsprechung des BGH für die Anerkennung einer solchen Entscheidung sprechen, auch für diesen Sachverhalt zuträfen (KG Berlin, Beschluss vom 21.01.2020, 1 W 47/19, Rn. 19, juris; AG Sinsheim, Beschluss vom 15.05.2023, 20 F 278/22, juris, Rn. 28; Dethloff JZ 2016, 207, 210; Duden StAZ 2018, 137, 140 f.; Baetge in Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., Stand: 23.01.2025, Art. 6 EGBGB, Rn. 172; Berkl, StAZ 2020, 258, 262 f.; BeckOGK/Reuß, 01.11.2024, BGB § 1591 Rn. 88; Wollenschläger FF 2021, 64, 65; Gössl, FF 2023, 101, 105; letztlich auch OVG Münster, Beschluss vom 15.01.2021, 19 A 1987/18, beck-online, Rn. 12).

Auch der Senat hält die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf Fälle der fehlenden genetischen Verwandtschaft für grundsätzlich übertragbar. Dabei ist insbesondere der Gesichtspunkt wesentlich, dass auch in diesen Fällen eine Leihmutterschaft im Ausland in erlaubter Weise durchgeführt worden ist und nunmehr das Kind als Rechtsträger in die Betrachtung einbezogen werden muss.

Allerdings muss feststehen, dass kein Fall von Kinderhandel vorliegt, die ausländische Entscheidung in einem rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Verfahren unter ausreichender Beteiligung der Leihmutter zustande gekommen ist und Gewähr für eine freie Entscheidung der Leihmutter wie auch für die Freiwilligkeit der Herausgabe des Kindes an die Wunscheltern bietet. Das ist hier der Fall:

(a) Zu Unrecht hat die Aufsichtsbehörde moniert, es fehle an einer ausreichenden Anhörung der Leihmutter im mexikanischen Gerichtsverfahren (Bl. 39 dA). Die Leihmutter ist am 19.04.2021 unter Vorlage eines Ausweises beim Obersten Gerichtshof Mexiko-Stadt erschienen (Gerichtsakte Bl. 27 f.) und hat eine Erklärung abgegeben, nach der sie nicht die biologische Mutter des Kindes sei, ihr kein Recht an dem Kind zustehe und sie sich dem Antrag der Beschwerdeführerin anschließe (Gerichtsakte Bl. 31 f.). An der Vorverhandlung am 14.05.2021 und an der Hauptverhandlung am 04.06.2021 hat die Leihmutter jeweils unter Vertretung durch eine Rechtsanwältin teilgenommen (Gerichtsakte Bl. 61 ff.).

(b) Anlass für die Annahme, der Oberste Gerichtshof Mexiko-Stadt habe mit seinem Urteil Kinderhandel legitimiert, weil eine Leihmutterschaft nur vorgetäuscht war, besteht nicht.

Die Person der Leihmutter und die Bedingungen, unter denen sie sich zum Austragen des Kindes bereit erklärt hat, sind bekannt. Dem Obersten Gerichtshof Mexiko-Stadt hat der - im Urteil abgedruckte - Leihmutterschaftsvertrag vorgelegen. Nach Nummer 1 dieses Vertrags hat sich die Leihmutter als „austragende Frau“ zu einer heterologen Befruchtung und Leihmutterschaft bereit erklärt, um der Beschwerdeführer als „wollender Mutter“ dabei zu helfen, rechtmäßige Mutter zu werden. Dem Obersten Gerichtshof Mexiko-Stadt hat eine schriftliche Bestätigung des Reproduktionsmediziners Dr. J. vorgelegen, nach der die Leihmutter - um der Beschwerdeführerin zu helfen - frei und bewusst an der assistierten Reproduktion durch Leihmutterschaft teilgenommen und das nicht mit ihr genetisch verwandte Kind geboren hat; am 04.06.2021 hat dieser Arzt seine Aussage vor dem Obersten Gerichtshof Mexiko-Stadt bestätigt. Zudem hat er eine Dokumentation vorgelegt, die eine genetische Verwandtschaft von Leihmutter und Kind ausschließt. Die Leihmutter hat gegenüber dem mexikanischen Gericht erklärt, dass sie nicht die biologische Mutter des Kindes sei und sich dem Antrag der

Beschwerdeführerin anschließe. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt das Kind für sich beansprucht hätte oder dass Druck auf sie ausgeübt worden wäre.

Zwar ist es nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb die heterologe Befruchtung der Leihmutter im März 2020 stattfand und in der von der Beschwerdeführerin beim Obersten Gerichtshof Mexiko-Stadt angestregten Klage ausgeführt ist, der Leihmutterschaftsvertrag sei am 12.08.2020 - also nach der Befruchtung - bei einem Notar öffentlich beglaubigt worden. Allerdings ergibt sich aus der Erklärung der Leihmutter und des Arztes Dr. K. deutlich, dass die Vereinbarung zwischen der Leihmutter und der Beschwerdeführerin schon vor der Befruchtung bestanden hat.

Es kommt unter diesen Umständen nicht darauf, ob Stimmen in der Literatur zu folgen ist, nach denen es die Leihmutterschaft gerade ausmache, dass schon vor der Befruchtung vereinbart wird, dass das Kind bei den Wunscheltern aufwachsen soll (so u.a. Duden, StAZ 2018, 137, 141). Allerdings erscheint diese Auffassung ohnehin nicht für alle denkbaren Konstellationen überzeugend. Wenn sich die Leihmutter der heterologen Befruchtung unterzogen hat, um einer noch nicht namentlich bekannten Frau die Mutterschaft zu ermöglichen oder zwar einer bestimmten Frau, die dann aber - etwa wegen Todes, Krankheit oder sonstiger persönlicher Umstände - als Wunschmutter ausscheidet, und die Vereinbarung mit der Wunschmutter deswegen erst nach der Befruchtung geschlossen wird, kann bei der Umsetzung der Vereinbarung nicht von der Zerstörung einer bestehenden Familie durch Kinderhandel die Rede sein (vgl. Duden a.a.O.); vielmehr ist auch in einem solchen Fall das Kind allein mit der Absicht der Leihmutterschaft gezeugt worden.

2. Das Verfahren ist zur Entscheidung reif.

a) Einer Beteiligung der Leihmutter bedarf es nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 12.01.2022, XII ZB 142/20, Rn. 15 ff., juris; KG Berlin, Beschluss vom 21.01.2020, 1 W 47/19, Rn. 15, juris).

b) Die Bestellung eines Ergänzungspflegers war nicht erforderlich (vgl. auch OLG München, Beschluss vom 04.08.2023, 16 UF 614/23e, juris).

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 FamFG. Angesichts des Erfolgs der Beschwerde werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Es entspricht nicht billigem Ermessen, einem Beteiligten die außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen. Der Beschwerdeführerin werden aber die Kosten der vom Senat veranlassten Übersetzung der Verfahrensakte des Obersten Gerichtshofs von Mexiko-Stadt auferlegt; sie hätte diese Kosten auch selbst tragen müssen, wenn der Senat entsprechend § 142 Abs. 3 ZPO angeordnet hätte, dass sie die Übersetzung beizubringen hat.

Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, weil die Sache eine grundsätzliche, höchststrichterlich noch nicht geklärte Frage aufwirft (§§ 51 Abs. 1 PStG, 70 Abs. 2 S. 1 FamFG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe

einzulegen und in gleicher Weise innerhalb von **einem Monat** zu begründen. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Die Rechtsbeschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

von B.

K.

Dr. N.